

1. Wohn- + Stadtbau GmbH**Aufsichtsrat**

- Vertretung der Stadt Münster -

MitgliederStellvertretung

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

1.			1.	
2.			2.	
3.			3.	
4.			4.	

auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL:

5.			5.	
6.			6.	
7.			7.	

auf Vorschlag der SPD-Fraktion:

8.			8.	
9.			9.	

auf Vorschlag der FDP-Fraktion:

10.			10.	
-----	--	--	-----	--

auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE:

11.			11.	
-----	--	--	-----	--

von der Verwaltung (Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r):

12. Stadtrat Matthias Peck12. Stadtbaurat Robin Denstorff

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus 12 von der Gesellschafterversammlung gewählten stimmberechtigten Mitgliedern, darunter dem Oberbürgermeister oder einem/r von ihm vorgeschlagene/n Beamten/in oder Angestellte/n der Stadt Münster (...).

Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertretung bestellt.

Hinweis zur Gleichstellung:

Es handelt sich um ein wesentliches Gremium nach § 12 Abs. 1 und 2 LGG NRW (vgl. V/0598/2017).

Hinweis zur Beteiligung:

Es besteht eine unmittelbare Beteiligung der Stadt Münster (100%).

Die Verteilung der einzelnen Sitze in den Gremien basiert auf der Sitzverteilung im Rat.

2. Westfälische Bauindustrie GmbH

a) Aufsichtsrat:

- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglieder

Stellvertretung

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

1.			1.	
2.			2.	
3.			3.	
4.			4.	

auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL:

5.			5.	
6.			6.	
7.			7.	

auf Vorschlag der SPD-Fraktion:

8.			8.	
9.			9.	

auf Vorschlag der FDP-Fraktion:

10.			10.	
-----	--	--	-----	--

auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE:

11.			11.	
-----	--	--	-----	--

von der Verwaltung (Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r):

12. Stadtbaurat Robin Denstorff

12. Stadtkämmerin Christine Zeller

Der Aufsichtsrat besteht nach § 7 Abs.1 Nr.1 des Gesellschaftsvertrages aus 12 von der Gesellschafterversammlung nach Weisung des Rates der Stadt Münster gewählten stimmberechtigten Mitgliedern, darunter der Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Beamter/in oder Angestellte/r der Stadt Münster.

Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertretung bestellt.

Hinweis zur Gleichstellung:

Es handelt sich um ein wesentliches Gremium nach § 12 Abs. 1 und 2 LGG NRW (vgl. V/0598/2017).

b) Gesellschafterversammlung
- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglied

Frank Möller

Stellvertretung

Axel Remmeke

Hinweis zur Beteiligung:

Es besteht eine mittelbare Beteiligung über die Stadtwerke Münster (99%) sowie eine unmittelbare Beteiligung der Stadt Münster.

3. Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH

a) Aufsichtsrat

- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglieder

Stellvertretung

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

1.			1.	
2.			2.	
3.			3.	
4.			4.	

auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL:

5.			5.	
6.			6.	
7.			7.	

auf Vorschlag der SPD-Fraktion:

8.			8.	
9.			9.	

auf Vorschlag der FDP-Fraktion:

10.			10.	
-----	--	--	-----	--

auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE:

11.			11.	
-----	--	--	-----	--

von der Verwaltung (Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r):

12. Stadtbaurat Robin Denstorff

12. Stadtkämmerin Christine Zeller

Nach § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags besteht der Aufsichtsrat aus 16 Mitgliedern. Davon werden nach § 7 Abs. 2 S. 3 des Gesellschaftsvertrags 12 stimmberechtigte Mitglieder von der Stadt Münster entsandt, darunter der Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Beamter/in oder Angestellte/r der Stadt Münster.

Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertretung bestellt.

Hinweis zur Gleichstellung:

Es handelt sich um ein wesentliches Gremium nach § 12 Abs. 1 und 2 LGG NRW (vgl. V/0598/2017).

b) Gesellschafterversammlung:
- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglied

Stellvertretung

Frank Möller

Axel Remmeke

Hinweis zur Beteiligung:

Es besteht eine unmittelbare Beteiligung der Stadt Münster (92,09 %)

4. Stadtwerke Münster GmbH

a) Aufsichtsrat

- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglieder

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

1.		
2.		
3.		
4.		

auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL:

5.		
6.		
7.		

auf Vorschlag der SPD-Fraktion:

8.		
9.		

auf Vorschlag der FDP-Fraktion:

10.		
-----	--	--

auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE:

11.		
-----	--	--

von der Verwaltung (Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r):

12. Stadtbaurat Robin Denstorff

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 6 Abs.1 S.1 des Gesellschaftsvertrages aus 18 Mitgliedern; 12 Mitglieder werden gem. § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages von der Gesellschafterin entsandt, dazu zählt der Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Beamter/in oder Angestellte/r der Stadt Münster.

Die übrigen 6 Mitglieder (= Arbeitnehmervertreter) werden nach § 76 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes von der Belegschaft der Stadtwerke Münster GmbH gewählt. Darüber hinaus handelt es sich um einen obligatorischen Aufsichtsrat, bei dem eine Stellvertretung nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Aktiengesetz nicht vorgesehen ist.

Hinweis zur Gleichstellung:

Für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH gilt der Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“, sodass die Gültigkeit der Regelung aus § 52 Abs. 2 GmbHG bestand hat. Liegt gem. § 52 Abs. 2 S. 3 GmbHG der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten.

b) Gesellschafterversammlung:

- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglied

Oberbürgermeister Markus Lewe

Hinweis zur Beteiligung:

Es besteht eine unmittelbare Beteiligung der Stadt Münster (100%).

5. Wirtschaftsförderung Münster GmbH

a) Aufsichtsrat

Mitglieder

Stellvertretung

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

1.			1.	
2.			2.	
3.			3.	
4.			4.	

auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL:

5.			5.	
6.			6.	
7.			7.	
8.			8.	

auf Vorschlag der SPD-Fraktion:

9.			9.	
10.			10.	

auf Vorschlag der FDP-Fraktion:

11.			11.	
-----	--	--	-----	--

auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE:

12.			12.	
-----	--	--	-----	--

auf Vorschlag der Ratsgruppe Volt oder der Ratsgruppe Die PARTEI/ÖDP (ggf. Losentscheid):

13.			13.	
-----	--	--	-----	--

von der Verwaltung (Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r):

14. Stadtdirektor Thomas Paal

14. Stadtrat Matthias Peck

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 17 Ziff. 17.1 S. 2 des Gesellschaftsvertrages aus 16 Mitgliedern, von denen die Stadt Münster nach Ziff. 17.2 als Gesellschafterin das Entsendungsrecht für 14 Mitglieder hat.

Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertretung bestellt.

Hinweis zur Gleichstellung:

Es handelt sich um ein wesentliches Gremium nach § 12 Abs. 1 und 2 LGG NRW (vgl. V/0598/2017).

b) Gesellschafterversammlung

- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglied

Frank Möller

Stellvertretung

Axel Remmeke

Gemäß § 23 Ziff. 23.7 des Gesellschaftsvertrages bestellt der Rat der Stadt Münster eine Vertretung in die Gesellschafterversammlung.

Hinweis zur Beteiligung:

Es besteht eine unmittelbare Beteiligung der Stadt Münster (85%).

6. Technologieförderung Münster GmbH

a) Aufsichtsrat

Folgende Personen werden als Vertretung für die mittelbare Beteiligung der Stadt Münster an der Technologieförderung GmbH, über die Wirtschaftsförderung Münster (94%), in den Aufsichtsrat gewählt:

Mitglieder

Stellvertretung

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

1.			1.	
2.			2.	

auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL:

3.			3.	
4.			4.	

auf Vorschlag der SPD-Fraktion:

5.			5.	
----	--	--	----	--

auf Vorschlag der FDP-Fraktion oder der Fraktion DIE LINKE. (ggf. Losentscheid):

6.			6.	
----	--	--	----	--

von der Verwaltung (Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r):

7. Stadtdirektor Thomas Paal

7. Stadtrat Matthias Peck

Der Aufsichtsrat besteht nach § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags aus 9 Mitgliedern; davon entsendet die Wirtschaftsförderung Münster GmbH 7 Mitglieder.

Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertretung bestellt

Die Vertretung der Stadt Münster (*siehe Ziffer 5 b dieser Anlage*) hat darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Entsendung in den Aufsichtsrat der Technologieförderung Münster GmbH vorgenommen wird.

Die Entsendung in den Aufsichtsrat der Technologieförderung Münster GmbH erfolgt nach § 10 lit. m des Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung der Technologieförderung Münster GmbH.

Hinweis zur Gleichstellung:

Es handelt sich um ein wesentliches Gremium nach § 12 Abs. 1 und 2 LGG NRW (vgl. V/0598/2017).

b) Gesellschafterversammlung

Folgende Person wird als Vertretung für die mittelbare Beteiligung der Stadt Münster an der Technologieförderung Münster GmbH, über die Wirtschaftsförderung Münster (94%), in die Gesellschafterversammlung gewählt:

Mitglied

Stellvertretung

Frank Möller

Axel Remmeke

Über die mittelbare Beteiligung der Stadt Münster nimmt der Rat der Stadt Münster für die unmittelbare Beteiligung der Wirtschaftsförderung Münster GmbH die Entsendung in die Gesellschafterversammlung der Technologieförderung Münster GmbH vor.

7. CeNTech Münster GmbH

a) Aufsichtsrat

Folgende Personen werden als Vertretung der Technologieförderung Münster GmbH für die Wirtschaftsförderung Münster GmbH in den Aufsichtsrat der CeNTech GmbH gewählt: gewählt:

Mitglieder

Stellvertretung

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

1.			1.	
----	--	--	----	--

auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL:

2.			2.	
----	--	--	----	--

von der Verwaltung (Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r):

3. Stadtdirektor Thomas Paal

3. Stadtrat Matthias Peck

Der Aufsichtsrat besteht gem. § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages aus 5 Mitgliedern; davon werden drei Mitglieder nebst persönlicher Stellvertretung durch die Technologieförderung Münster GmbH entsandt.

Der von der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Münster GmbH in die Gesellschafterversammlung der Technologieförderung Münster GmbH entsandte Vertreter der Stadt Münster hat darauf hinzuwirken, dass ein Gesellschafterbeschluss bei der Technologieförderung gefasst wird, dass eine entsprechende Entsendung in den Aufsichtsrat der CeNTech Münster GmbH vorgenommen wird.

Die Entsendung in den Aufsichtsrat der CeNTech Münster GmbH erfolgt nach § 11 lit. n des Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung der CeNTech Münster GmbH.

Hinweis zur Gleichstellung:

Es handelt sich um ein wesentliches Gremium nach § 12 Abs. 1 und 2 LGG NRW (vgl. V/0598/2017).

b) Gesellschafterversammlung

Folgende Personen werden als Vertretung der Technologieförderung Münster GmbH für die Wirtschaftsförderung Münster GmbH in den Aufsichtsrat der CeNTech GmbH gewählt:

Mitglied

Stellvertretung

Frank Möller

Axel Remmeke

Über die mittelbare Beteiligung der Stadt Münster nimmt der Rat der Stadt Münster für die unmittelbare Beteiligung der Technologieförderung Münster GmbH die Entsendung in die Gesellschafterversammlung der CeNTech Münster GmbH vor.

Die Vertretung der Stadt Münster (*siehe Ziffer 6 b) dieser Anlage*) hat darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Entsendung in die Gesellschafterversammlung der CeNTech GmbH vorgenommen wird.

8. Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH (NBZ)**Gesellschafterversammlung**

Folgende Person wird als Vertretung für die mittelbare Beteiligung der Stadt Münster an der Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH (NBZ), über die Wirtschaftsförderung Münster (100%), in die Gesellschafterversammlung gewählt:

Mitglied

Stellvertretung

Frank Möller

Axel Remmeke

Nach § 8 Ziff. 8.4 des Gesellschaftsvertrages ist die Stadt Münster als mittelbare Gesellschafterin berechtigt, eine vom Rat der Stadt Münster bestellte Vertretung in die Gesellschafterversammlung zu entsenden, die in der Gesellschafterversammlung die Interessen der Stadt Münster zu verfolgen hat.

Über die mittelbare Beteiligung der Stadt Münster nimmt der Rat der Stadt Münster für die unmittelbare Beteiligung der Wirtschaftsförderung Münster GmbH die Entsendung in die Gesellschafterversammlung der Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH vor.

Die Vertretung der Stadt Münster (*siehe Ziffer 5 b dieser Anlage*) hat darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Entsendung in die Gesellschafterversammlung der Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH vorgenommen wird.

9. KonvOY GmbH

a) Aufsichtsrat

- Vertretung der Stadt Münster –

Mitglieder

Stellvertretung

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

1.			1.	
2.			2.	
3.			3.	
4.			4.	

auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL:

5.			5.	
6.			6.	
7.			7.	

auf Vorschlag der SPD-Fraktion:

8.			8.	
9.			9.	

auf Vorschlag der FDP-Fraktion:

10.			10.	
-----	--	--	-----	--

auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE:

11.			11.	
-----	--	--	-----	--

von der Verwaltung (Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r):

12. Stadtkämmerin Christine Zeller

12. Stadtrat Matthias Peck

Nach § 6 Ziff. 6.1 des Gesellschaftsvertrags besteht der Aufsichtsrat aus 12 von der Gesellschafterin entsandten Mitgliedern, darunter der Oberbürgermeister der Stadt Münster oder eine von ihm vorgeschlagene, bei der Stadt Münster bedienstete Person.

Für jedes Mitglied des Aufsichtsrates wird nach § 6 Ziff. 6.1 S.2 eine Stellvertretung benannt.

Hinweis zur Gleichstellung:

Es handelt sich um ein wesentliches Gremium nach § 12 Abs. 1 und 2 LGG NRW (vgl. V/0598/2017).

b) Gesellschafterversammlung
- Vertretung der Stadt Münster –

Mitglied

Stellvertretung

Stadtbaurat Robin Denstorff

Frank Möller

Nach § 9 Ziff. 9.5 des Gesellschaftsvertrages besteht die Gesellschafterversammlung aus jeweils einer Vertretung der Stadt Münster, wobei auf § 113 GO NRW verwiesen wird.

10. NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH

Gesellschafterversammlung

Mitglied

Stellvertretung

Stadtbaurat Robin Denstorff

Christopher Festersen

Nach § 10 Abs. 2 S.1 des Gesellschaftsvertrages der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH entsenden die Gesellschafter je eine Vertretung in die Gesellschafterversammlung.

Über die mittelbare Beteiligung der Stadt Münster nimmt der Rat der Stadt Münster für die unmittelbare Beteiligung an der KonVOY GmbH die Entsendung in die Gesellschafterversammlung der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH vor.

11. Unternehmensgruppe Altenzentrum Klarastift (Altenzentrum Klarastift gGmbH, Sozialholding Klarastift GmbH, Klarastift Service GmbH, Ambulante Dienste Klarastift GmbH)

a) Aufsichtsräte

- Vertretung der Stadt Münster –

Mitglieder

Stellvertretung

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

1.			1.	
2.			2.	
3.			3.	
4.			4.	

auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL:

5.			5.	
6.			6.	
7.			7.	

auf Vorschlag der SPD-Fraktion:

8.			8.	
9.			9.	

auf Vorschlag der FDP-Fraktion:

10.			10.	
-----	--	--	-----	--

auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE:

11.			11.	
-----	--	--	-----	--

Nach § 8 Abs. 1 lit. a) des Gesellschaftsvertrages der Altenzentrum Klarastift gGmbH und § 7 Abs, 1 lit. a) der Gesellschaftsverträge der Sozialholding Klarastift GmbH, der Klarastift Service GmbH und der Ambulante Dienste Klarastift GmbH bestehen die Aufsichtsräte aus elf Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Münster gewählt werden. Gemäß §§ 7 bzw. 8 Abs. 4 S. 1 der jeweiligen Gesellschaftsverträge kann für die Mitglieder aus dem Rat der Stadt Münster jeweils eine persönliche Stellvertretung gewählt werden.

von der Verwaltung (für das Stiftungswesen zuständige/r Beigeordnete/r):

Mitglied

Stellvertretung

Stadträtin Cornelia Wilkens

Petra Woldt

Der/Die für das Stiftungswesen zuständige Beigeordnete wird vertreten durch die Leitung der Stiftungsverwaltung.

Hinweis zur Gleichstellung:

Es handelt sich um ein wesentliches Gremium nach § 12 Abs. 1 und 2 LGG NRW (vgl. V/0598/2017).

b) Gesellschafterversammlungen:

- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglied

Oberbürgermeister Markus Lewe

Nach §§ 14 bzw. 15 S. 1 der Gesellschaftsverträge wird die Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung durch den bzw. die Oberbürgermeister/in vertreten.

12. Klärschlammverwertung Buchenhofen**a) Aufsichtsrat**

- Vertretung der Stadt Münster –

MitgliederStellvertretung

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

1.			1.	
----	--	--	----	--

auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL:

2.			2.	
----	--	--	----	--

von der Verwaltung (Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r):

3. Michael Grimm3. Klaus Peter Krekeler

Der Aufsichtsrat besteht nach § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags aus 11 Mitgliedern. Nach § 10 Abs. 1 lit. c) entsendet die Stadt Münster zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ist der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Münster oder ein von dem/der Oberbürgermeister/in vorgeschlagene/r Bedienstete/r nach § 113 Abs. 2 GO NRW ein geborenes Mitglied im Aufsichtsrat.

Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertretung bestellt.

b) Gesellschafterversammlung

- Vertretung der Stadt Münster –

MitgliedStellvertretungStadtkämmerin Christine ZellerFrank Möller

Nach § 19 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages haben die Räte der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen gem. § 113 Abs. 2 GO NRW eine Vertretung der Gemeinden in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

13. Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH**a) Aufsichtsrat**

- Vertretung der Stadt Münster -

MitgliederStellvertretung

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

1.			1.	
2.			2.	

auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL:

3.			3.	
4.			4.	

auf Vorschlag der SPD-Fraktion:

5.			5.	
----	--	--	----	--

auf Vorschlag der FDP-Fraktion oder der Fraktion DIE LINKE. (ggf. Losentscheid):

6.			6.	
----	--	--	----	--

von der Verwaltung (Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r):

7. Stadtkämmerin Christine Zeller7. Stadtrat Wolfgang Heuer

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH hat der Aufsichtsrat 15 Mitglieder. Davon entsendet die Stadt Münster im Zuge einer unmittelbaren Beteiligung (45,4 %) 7 Mitglieder, darunter der Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Beamter/in oder Angestellte/r. Nach § 9 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages können die Gesellschafter stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder berufen.

Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertretung bestellt.

Hinweis zur Gleichstellung:

Es handelt sich um ein wesentliches Gremium nach § 12 Abs. 1 und 2 LGG NRW (vgl. V/0598/2017).

b) Gesellschafterversammlung

- Vertretung der Stadt Münster

MitgliedStellvertretungFrank MöllerAxel Remmeke

14. Beirat der Papst-Johannes-Schule

- Vertretung der Stadt Münster -

MitgliederStellvertretung

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

1.			1.	
----	--	--	----	--

auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL:

2.			2.	
----	--	--	----	--

auf Vorschlag der SPD-Fraktion:

3.			3.	
----	--	--	----	--

von der Verwaltung (Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r):

4. Stadtrat Thomas Paal4. Klaus Ehling

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. f) der Ordnung für den Schulbeirat der Papst-Johannes-Schule, Schule für geistig Behinderte, besteht der Beirat u. a. aus 4 Vertretungen der Stadt Münster. Nach § 2 Abs. 2 werden die Vertretungen (...) nach lit. f) von den entsprechenden Institutionen entsandt.

Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertretung bestellt.

15. Westfälische Reit- und Fahrschule e. V.**Generalversammlung:**

- Vertretung der Stadt Münster

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

MitgliedStellvertretung

16. Westfälische Pferdemuseum gGmbH**a) Gesellschafterversammlung**

- Vertretung der Stadt Münster -

MitgliedStellvertretungFrank MöllerStadträtin Cornelia Wilkens**b) Beirat**

- Vertretung der Stadt Münster-

Stadtkämmerin Christine ZellerStadtrat Wolfgang Heuer

Gemäß § 9 Ziff. 9.2 S. 5 der Satzung hat der Beirat eine beratende Funktion.

17. PolizeibeiratMitgliederStellvertretung

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

1.			1.	
2.			2.	
3.			3.	
4.			4.	

auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL:

5.			5.	
6.			6.	
7.			7.	

auf Vorschlag der SPD-Fraktion:

8.			8.	
9.			9.	

auf Vorschlag der FDP-Fraktion:

10.			10.	
-----	--	--	-----	--

auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE:

11.			11.	
-----	--	--	-----	--

Gemäß § 15 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NRW) hat der Polizeibeirat bei einer Kreispolizeibehörde 11 Mitglieder.

Gem. § 17 Abs. 1 POG NRW wählen die Vertretungen (...) der kreisfreien Städte für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte die Mitglieder des Polizeibeirates und ihre Stellvertretung im Wege der Listenwahl nach dem Verhältniswahlsystem Hare/Niemeyer.

In den Polizeibeirat können auch andere Bürger/innen sowie Einwohner/innen, die einem kommunalen Ausschuss angehören können, als Mitglieder oder Stellvertretungen gewählt werden; ihre Zahl darf die der Mitglieder aus den Vertretungen nicht erreichen.

Beamte/innen, Angestellte sowie Arbeiter/innen der Polizei können nicht Mitglieder oder Stellvertretungen in einem Polizeibeirat sein.

Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertretung bestellt.

Hinweis zur Gleichstellung:

Es handelt sich um ein wesentliches Gremium nach § 12 Abs. 1 und 2 LGG NRW (vgl. V/0598/2017).

18. Umlegungsausschuss

- Ratsmitglieder -

MitgliederStellvertretung

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

1.			1.	
----	--	--	----	--

auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL:

2.			2.	
----	--	--	----	--

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches besteht der Umlegungsausschuss aus 5 Mitgliedern einschließlich des/der Vorsitzenden.

Der/Die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt des allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen. Ein Mitglied muss die Befähigung für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt des vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes besitzen oder als Öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/in in NRW (...) zugelassen und ein Mitglied Sachverständige/r für die Ermittlung von Grundstückswerten sein. Diese Personen dürfen nicht Mitglied des Rates der Gemeinde sein oder in einem Dienst- und Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde stehen. **Die beiden übrigen Mitglieder müssen dem Rat der Gemeinde angehören.** Für diese übrigen Mitglieder wird jeweils eine persönliche Stellvertretung bestellt.

Die Amtszeit des Vorsitzenden endet am 31.06.2023, die seines Stellvertreters am 11.09.2021. Die Amtszeit der Sachverständigen und ihres Stellvertreters (Vermessungstechnik) enden am 12.11.2021. Die Amtszeit der Sachverständigen (Ermittlung Grundstückswerte) und ihres Stellvertreters enden am 11.09.2021. Sie stehen daher nicht zur Wahl.

19. Westfälische Verwaltungsakademie Münster e.V.**Mitgliederversammlung**

- Vertretung der Stadt Münster

MitgliedStellvertretungStadtrat Wolfgang HeuerMichael Willamowski

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 der Satzung der Westfälischen Verwaltungsakademie besteht die Mitgliederversammlung aus je einer Vertretung der Vereinsmitglieder.

20. Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH (WVG)**Aufsichtsrat**

- Vertretung der Stadt Münster -

Stadtbaurat Robin Denstorf

Nach § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der WVG besteht der Aufsichtsrat aus 18 Mitgliedern. Sie sollen gem. § 7 Abs. 2 den Aufsichtsräten der Verkehrsunternehmen angehören, die Repräsentanz der die Gesellschafter tragenden Kreise gewährleisten und werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW bestimmt.

Die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) erhält 5 Sitze, die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) erhält 4 Sitze, die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) erhält 2 Sitze und die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) erhält einen Sitz im Aufsichtsrat. 7 Aufsichtsratsmitglieder werden aus einer von den Arbeitnehmern gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung in den Aufsichtsrat entsendet. Nach § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der WVG wird den über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaften das Recht eingeräumt, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden bzw. zur Entsendung durch die Verkehrsunternehmen vorzuschlagen.

Der Stadt Münster ist das Recht eingeräumt worden, in den Aufsichtsrat der WVG ein Mitglied zu entsenden. Hierüber entscheidet nach § 113 Abs. 4 GO NRW der Rat.

Hinweis zur Gleichstellung:

Es handelt sich um ein wesentliches Gremium nach § 12 Abs. 1 und 2 LGG NRW (vgl. V/0598/2017).

21. Regionalverkehr Münsterland GmbH**a) Aufsichtsrat**

-Vorschlagsrecht der Stadt Münster zur Wahl durch die Gesellschafterversammlung-

Mitglied

Frank Gäfgen

von der Verwaltung:

Stadtbaurat Robin Denstorff

Der Aufsichtsrat besteht gem. § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags aus 21 Mitgliedern. Die Kreise Steinfurt, Coesfeld, Warendorf und Borken bestimmen und entsenden jeweils 3 Aufsichtsratsmitglieder, die Stadt Münster 2 Aufsichtsratsmitglieder, und zwar jeweils nach § 113 Abs. 2 GO NRW. 7 Arbeitnehmervertreter werden aus einer von den Arbeitnehmern gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung entsandt.

Hinweis zur Gleichstellung:

Es handelt sich um ein wesentliches Gremium nach § 12 Abs. 1 und 2 LGG NRW (vgl. V/0598/2017).

b) Gesellschafterversammlung

- Vertretung der Stadt Münster-

Mitglied

Michael Milde

Stellvertretung

Michael Grimm

c) ÖPNV-Beirat der RVMStändiger Gast:

Stadtbaurat Robin Denstorff

Auf der Gesellschafterversammlung des RVM am 16.12.2010 wurde auf Vorschlag des Aufsichtsrates vereinbart, dass eine Vertretung der Stadt Münster als Gast an den Sitzungen des ÖPNV-Beirates teilnehmen soll.

22. Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE)**a) Aufsichtsrat**Mitglied

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

von der Verwaltung:

Stadtbaurat Robin Denstorff

Der Aufsichtsrat besteht gem. § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der WLE aus 22 Mitgliedern. Sie werden nach § 6 Abs. 2 von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 GO NRW nach folgender Maßgabe bestimmt und entsendet: Die Kreise Soest und Warendorf erhalten je 3 Sitze, die Stadtwerke Münster GmbH erhält 2 Sitze und die übrigen Gesellschafter erhalten jeweils 1 Sitz. Die Entsendung von 2 Mitgliedern durch die Stadtwerke Münster GmbH erfolgt nach § 7 Abs. 3 lit. h des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Münster GmbH durch den (...) Aufsichtsrat (...) sofern sich nicht die Generalversammlung die (...) Entsendung (...) vorbehalten hat.

Hinweis zur Gleichstellung:

Es handelt sich um ein wesentliches Gremium nach § 12 Abs. 1 und 2 LGG NRW (vgl. V/0598/2017).

b) GesellschafterversammlungMitglied

Frank Gäfgen

Die Vertretung der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Münster GmbH wird ermächtigt, die Entscheidung über die Entsendung in den Aufsichtsrat der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH entsprechend zu treffen.

Die Gesellschafterversammlung (für die Gesellschafterversammlung der Rat als Organ und für den Gesellschafter die Stadt Münster) trifft die Entscheidung.

Hinweis zur Beteiligung:

Es besteht eine mittelbare Beteiligung (14,13 %) über die Stadtwerke Münster GmbH.

23. Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)**Verbandsversammlung**

- Vertretung der Stadt Münster -

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

Mitglieder

Stellvertretung

von der Verwaltung (Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r):

Stadtbaurat Robin Denstorff

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbands NWL besteht die Verbandsversammlung aus den Vertretungen der Mitgliedsverbände. Die Vertretungen werden durch die Verbandsversammlungen der Mitgliederverbände für deren Wahlzeit nach den Grundsätzen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Stellvertretung für den Fall der Verhinderung zu wählen. Der Zweckverband Mobilität Münsterland entsendet 11 Vertretungen.

Nach § 6 Abs. 2 lit. t) der Satzung Zweckverband Mobilität Münsterland entscheidet die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mobilität über die Entsendung von Vertretungen für die Verbandsversammlung des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL). Nach § 6 Abs. 4 entsendet der Zweckverband Mobilität Münsterland dabei mindestens 2 Vertretungen pro Verbandsmitglied.

Die Vertretung der Stadt Münster in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland hat in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland darauf hinzuwirken, dass der Zweckverband Mobilität Münsterland die beiden Vertretungen der Stadt Münster in die Verbandsversammlung des Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) entsendet.

Hinweis zur Gleichstellung:

Es handelt sich um ein wesentliches Gremium nach § 12 Abs. 1 und 2 LGG NRW (vgl. V/0598/2017).

Hinweis zur Beteiligung:

Es besteht eine mittelbare Beteiligung über den Zweckverband Mobilität Münsterland, da dieser als Mitglied im NWL mitwirkt.

24. RELiGIO –Westfälisches Museum für religiöse Kultur GmbH

a) Verwaltungsrat

- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglied

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

Nach § 8 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages gehört dem Verwaltungsrat ein von jedem Gesellschafter entsandtes Mitglied an.

b) Gesellschafterversammlung

- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglied

Stellvertretung

Dr. Barbara Rommé

Axel Schollmeier

Nach § 113 Abs. 2 GO NRW vertritt eine vom Rat bestellte Vertretung die Gemeinde in Gesellschafterversammlungen. In Absprache mit den anderen Gesellschaftern wird gewünscht, dass die Leiterin des Stadtmuseums die Stadt Münster vertritt.

25. Veranstaltergemeinschaft Lokaler Rundfunk Münster e. V.**Mitgliederversammlung:**

- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglieder

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

1.		
----	--	--

auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL:

2.		
----	--	--

Nach § 5 Abs. 1 lit. d) der Satzung der Veranstaltergemeinschaft Lokaler Rundfunk Münster e.V. können Mitglieder (des Vereins) nur natürliche Personen werden, die nicht aufgrund von Tatsachen Anlass zu Bedenken gegen die zuverlässige Erfüllung ihrer Pflicht nach dem Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen geben.

Ratsmitglieder oder Personen, die dem Rat angehören könnten, erfüllen zuverlässig ihre Pflicht nach dem Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen.

Nach § 5 Abs. 3 der Satzung der Veranstaltergemeinschaft Lokaler Rundfunk Münster e.V. muss der Verein von mindestens 8 natürlichen Personen gegründet werden, die von folgenden Stellen bestimmt worden sind:

(...) lit. d). (...) Rat der Stadt Münster

Nach § 5 Abs. 4 der Satzung der Veranstaltergemeinschaft Lokaler Rundfunk Münster e.V. gehören dem Verein bis zu zwei Mitglieder nach Abs. 3 lit. d) an. Sie werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) gewählt. Die Bestimmung erfolgt durch den Rat der Stadt Münster.

Jedes Mitglied erwirbt die Mitgliedschaft gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung der Veranstaltergemeinschaft Lokaler Rundfunk Münster e.V. für 6 Jahre (...). Der erneute Erwerb der Mitgliedschaft durch ein früheres Mitglied ist nach § 5 Abs. 3 zulässig. Bei Mitgliedern nach § 5 (...) Abs. 4, die durch den Rat der Stadt Münster benannt wurden, soll nach zwei aufeinander folgenden Perioden ein Wechsel vorgenommen werden.

§§ 63 Abs. 2, 113 Abs. 1 S. 2 und 3 sowie Abs. 2 S. 2 der Gemeindeordnung NRW finden nach § 5 Abs. 4 S. 4 der Satzung der Veranstaltergemeinschaft Lokaler Rundfunk Münster e.V. keine Anwendung.

Hinweis zur Gleichstellung:

Nach § 5 Abs. 4 S. 5 der Satzung der Veranstaltergemeinschaft Lokaler Rundfunk Münster e.V. sollen die zur Bestimmung der Mitglieder zuständigen Stellen ebenso viele Frauen wie Männer benennen.

26. EUROCITIES

Jahreshauptversammlung

- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglied

Stellvertretung

Oberbürgermeister Markus Lewe

Stadtdirektor Thomas Paal

Gemäß § 2.1 der Internal Rules von Eurocities ist die Stadt Münster durch ihren Oberbürgermeister in der Jahreshauptversammlung vertreten. Dieser kann sich durch eine Stellvertretung vertreten lassen.

27. Münsterland e.V. (Verein zur Förderung des Münsterlandes)

a) Aufsichtsrat

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

Von der Verwaltung (Oberbürgermeister oder dessen allgemeine/r Vertreter/in)

Stadtdirektor Thomas Paal

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung des Vereins zur Förderung des Münsterlandes aus Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und Personen, die kraft ihres Amtes Mitglieder des Aufsichtsrates sind. Mitglieder des Aufsichtsrates kraft Amtes im Sinne dieser Bestimmungen sind gem. lit. a):

- der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Münster oder dessen/deren allgemeine/r Vertreter/in
- eine vom Rat der Stadt Münster benannte Person

Hinweis zur Gleichstellung:

Es handelt sich um ein wesentliches Gremium nach § 12 Abs. 1 und 2 LGG NRW (vgl. V/0598/2017).

b) Mitgliederversammlung

-Vertretung der Stadt Münster-

Mitglieder

Stellvertretung

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

1.			1.	
----	--	--	----	--

auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL:

2.			2.	
----	--	--	----	--

Von der Verwaltung (Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagener Bedienstete/r)

3.	<i>Stadtbaurat Robin Denstorff</i>		3.	<i>Bernadette Spinnen</i>
----	------------------------------------	--	----	---------------------------

Durch die Vorlage V/0824/2007 wurde festgelegt, dass von den kommunalen Gebietskörperschaften je drei Mitglieder in die Mitgliederversammlung entsandt werden.

Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertretung bestellt.

28. Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e. V. Münster

Vorstand

- Vertretung der Stadt Münster -

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

Mitglied:

Gemäß § 10 der Vereinssatzung gehören dem Vorstand drei Vorsitzende, der Schatzmeister sowie bis zu fünf Beisitzer an. Dazu treten als weitere Vorstandsmitglieder im Einvernehmen mit dem von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstand je eine Vertretung des Regierungspräsidenten (Bezirksregierung) Münster und der Stadt Münster.

29. vhw - Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Mitgliederversammlung

- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglied

Stellvertretung

Stadtrat Matthias Peck

Gabriele Regenitter

Die Entsendung des Mitglieds erfolgt nach § 113 GO NRW.

Für das Mitglied wird eine persönliche Stellvertretung bestellt.

30. items GmbH

Beirat

-Vertretung der Stadt Münster –

Mitglieder

1. Stadtrat Wolfgang Heuer

2. Stadtkämmerin Christine Zeller

Nach § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags besteht der Beirat aus bis zu 10 Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Die Gesellschafterversammlung ist jedoch an Vorschläge der an den Gesellschaftern – hier die Stadtwerke Münster GmbH - beteiligten Kommunen hinsichtlich der Person des Beiratsmitglieds gebunden. Die Stadt Münster hat bisher 2 Vertretungen in den Beirat entsandt.

Der Vertretung der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Münster GmbH wird nach § 7 Abs. 3 lit. h des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Münster GmbH ermächtigt, die Entscheidung über die Entsendung in den Aufsichtsrat der items GmbH entsprechend zu treffen.

Hinweis zur Beteiligung:

Es besteht eine mittelbare Beteiligung über die Stadtwerke Münster GmbH (30,58%).

31. Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister (KDN)

Verbandsversammlung

<u>Mitglied</u>		<u>Stellvertretungen</u>	
1.	<i>Stadtrat Wolfgang Heuer</i>	1.	<i>Stefan Schoenfelder</i>
		2.	<i>Michael Willamowski</i>

Die Verbandsversammlung besteht nach § 8 Abs. 1 S. 1 der Satzung aus einer Vertretung der Verbandsmitglieder. Soweit Gemeinden Verbandsmitglieder sind, wird die Vertretung durch die Vertretungskörperschaft **für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften** des Verbandsmitgliedes bestellt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung sind zwei Stellvertretungen zu wählen.

32. Gewerbepark Münster-Loddenheide (GML) GmbH

a) Gesellschafterversammlung:

- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglied

Stadtkämmerin Christine Zeller

Stellvertretung

Stadtbaurat Robin Denstorff

b) Fachbeirat:

- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglieder

Stellvertretung

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

1.		1.	
----	--	----	--

auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL:

2.		2.	
----	--	----	--

auf Vorschlag der SPD-Fraktion:

3.		3.	
----	--	----	--

Die Gesellschafter bilden nach § 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags einen Fachbeirat in beratender Funktion der Gesellschaftsversammlung. Dieser Fachbeirat besteht aus max. 9 Personen, wobei vom jeweiligen Gesellschafter jeweils max. 3 Beiratsmitglieder benannt werden.

Bei den Beiratsmitgliedern muss es sich um **Ratsmitglieder** handeln. Dies wurde mit der Vorlage V/0901/1996 entsprechend festgelegt.

Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertretung bestellt.

33. Theaterhaus Pumpenhaus gGmbH

a) Gesellschafterversammlung

- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglied

Stellvertretung

Frank Möller

Axel Remmeke

b) Besetzung des Beirates:

- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglieder

Stellvertretung

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

1.			1.	
----	--	--	----	--

auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL:

2.			2.	
----	--	--	----	--

auf Vorschlag der SPD-Fraktion:

3.			3.	
----	--	--	----	--

auf Vorschlag der FDP-Fraktion:

4.			4.	
----	--	--	----	--

auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE:

5.			5.	
----	--	--	----	--

von der Verwaltung (Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r):

6. Stadträtin Cornelia Wilkens

6. Stadtrat Thomas Paal

die Leitung des Kulturamtes:

7. Frauke Schnell

7. Andreas Ermeling

Gemäß § 8 Ziff. 8.1 des Gesellschaftervertrages gehören dem Beirat als stimmberechtigte Mitglieder je eine Vertretung der Fraktionen im Rat der Stadt Münster, die vom Rat entsandt werden, der Oberbürgermeister oder ein/eine von ihm vorgeschlagene/r Beamte/r bzw. Angestellte/r, sowie die jeweilige Leitung des Kulturamtes.

Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertretung bestellt.

34. AirportPark FMO GmbH**a) Aufsichtsrat**

- Vertretung der Stadt Münster –

MitgliederStellvertretung

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

1.			1.	
----	--	--	----	--

auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL:

2.			2.	
----	--	--	----	--

auf Vorschlag der SPD-Fraktion:

3.			3.	
----	--	--	----	--

von der Verwaltung (Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r):

4. Stadtbaurat Robin Denstorff4. Stadtkämmerin Christine Zeller

Der Aufsichtsrat besteht nach § 13 Abs. 1 1. HS des Gesellschaftsvertrags aus je vier von den Gesellschaftern entsandten Mitgliedern. Nach § 13 Abs. 1 S. 5 muss zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern der Bürgermeister oder der/die von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist.

Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertretung bestellt.

Hinweis zur Gleichstellung:

Es handelt sich um ein wesentliches Gremium nach § 12 Abs. 1 und 2 LGG NRW (vgl. V/0598/2017).

b) Gesellschafterversammlung

- Vertretung der Stadt Münster –

MitgliedStellvertretungFrank MöllerAxel Remmeke

Nach § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages besteht die Gesellschafterversammlung aus jeweils einer Vertretung der Gesellschafter, wobei für die kommunale Vertretung auf § 113 GO NRW verwiesen wird.

35. Institut für vergleichende Städtegeschichte (IStG) gGmbH

Gesellschafterversammlung
 - Vertretung der Stadt Münster –

Mitglied

Stellvertretung

Stadträtin Cornelia Wilkens

Dr. Peter Worm

Nach § 6 Abs. 1 S. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht die Gesellschafterversammlung aus je einer Vertretung der Gesellschafter.

36. Kuratorium der Stiftung Clemenshospital

- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglieder

Stellvertretung:

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

1.			1.	
2.			2.	

auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL:

3.			3.	
----	--	--	----	--

auf Vorschlag der SPD-Fraktion:

4.			4.	
----	--	--	----	--

Das Kuratorium der unselbständigen, kommunal verwalteten Stiftung besteht gem. § 4 Abs. 2 des Vertrages über den Wiederaufbau des Clemenshospitals von 1952 u. a. aus dem jeweiligen Oberbürgermeister und vier vom Rat der Stadt Münster für die Dauer der Wahlperiode zu wählenden **Ratsmitgliedern**.

Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertretung bestellt.

37. Beirat Stadtregion
Vertretung der Stadt Münster

Mitglieder

Stellvertretung

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

1.			1.	
2.			2.	
3.			3.	

auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL:

4.			4.	
5.			5.	

auf Vorschlag der SPD-Fraktion:

6.			6.	
----	--	--	----	--

auf Vorschlag der FDP-Fraktion oder der Fraktion DIE LINKE. (ggf. Losentscheid):

7.			7.	
----	--	--	----	--

Die Stadt Münster entsendet gemäß 3.2 des Kontraktes zur Zusammenarbeit in der Stadtregion Münster sieben „Botschafter“ aus dem Rat der Stadt Münster. Der Rat wählt aus **seiner Mitte** die sieben Beiratsmitglieder. Bei der Entsendung der Beiratsmitglieder werden die Grundsätze des § 50 Abs. 4 GO NRW angewendet. Somit erfolgt die Wahl nach dem Verhältnissystem Hare-Niemeyer.

Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertretung bestellt.

38. Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)**a) Deutsch-Französischer Ausschuss**

- Vertretung der Stadt Münster –

Mitglieder

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

1.		
----	--	--

auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL:

2.		
----	--	--

b) Deutsch-Polnischer Ausschuss

- Vertretung der Stadt Münster –

Mitglieder

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

1.		
----	--	--

c) Ausschuss für kommunale Entwicklungszusammenarbeit

- Vertretung der Stadt Münster –

Mitglieder

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

1.			1.	
----	--	--	----	--

auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL:

2.			2.	
----	--	--	----	--

Zu a), b) und c): Nach § 2 Abs. 1 S. 2 der Geschäftsordnung für die Ausschüsse der Deutschen Sektion des RGRE werden die Mitglieder der Ausschüsse für den Zeitraum gewählt, welcher der Wahlzeit des Hauptausschusses [der RGRE] entspricht, jedoch nicht über die Dauer des Amtes oder Mandates hinaus, das die Grundlage ihrer Wahl war. Nach S.3 erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit. Da für die Wahlperiode ab dem 01.11.2020 lediglich Frau Winkel von der SPD wiedergewählt wurde (siehe b)) muss eine Neubesetzung für die derzeitige Wahlperiode der Ausschüsse des RGRE, die bis zur Delegiertenversammlung am 27./28.10.2021 geht, stattfinden.

39. Fachklinik Hornheide e.V.

Mitgliederversammlung

Nach § 7 der Satzung des Vereins benennt jedes Mitglied mit beschließender Stimme seine beauftragte Vertretung für die Mitgliederversammlung.

Das nach § 8 Abs. 3 der Satzung von der Stadt Münster vorgeschlagene Mitglied des Vorstandes (RF Christel Loschelder) wurde zuletzt am 15.11.2018 auf Vorschlag des Rates der Stadt Münster von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und ist damit noch bis zum November 2022 gewähltes Mitglied des Vorstandes.

Die Verwaltung wird dem Rat zum Ablauf der Wahlzeit einen Besetzungsvorschlag für die Wahl des Vorstandes unterbreiten.